Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4364

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

— Drucksache V/4117 —

A. Bericht des Abgeordneten Krammig *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4117 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Juni 1969

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Krammig**
Vorsitzender	Berichterstatter

---

*) *folgt als zu Drucksache V/4364*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zollgesetzes

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1387), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird

   a) hinter dem Wort „Zoll" eingefügt „einschließlich der Abschöpfung",

   b) das Wort „Umsatzausgleichsteuer" ersetzt durch „Einfuhrumsatzsteuer".

2. In § 2 wird

   a) in Absatz 3 Nr. 4 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 gestrichen,

   b) Absatz 5 gestrichen,

   c) Absatz 8 Absatz 5.

3. In § 5 werden

   a) in Absatz 2 Satz 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Schwund ist nicht als Untergang anzusehen.",

   b) in Absatz 5 die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:

   „2. durch Gestellung bei der Freigutveredelung (§ 48 Abs. 4 und § 50 Abs. 4), in den Fällen des § 50 b und beim Vorgriff (§ 51)."

4. In § 6 wird

   a) in Absatz 1 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Der Gestellungspflichtige haftet nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn bis zur Gestellung für das Zollgut eine Zollschuld nach § 57 entsteht.",

   b) in Absatz 5 der letzte Satz durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

   „Hat der Zollbeteiligte Zollgut außerhalb seines Betriebs übernommen oder selbst in das Zollgebiet gebracht, so hat er es unverzüglich und unverändert in seinen Betrieb aufzunehmen oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung haftet,

   1. wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat (Satz 3), wenn bis zur Übergabe an den Zollbeteiligten oder bis zur Gestellung eine Zollschuld nach § 57 entsteht,
   2. der Zollbeteiligte, wenn für das von ihm übernommene oder eingebrachte Zollgut (Satz 4) eine Zollschuld nach § 57 entsteht, bevor er es angeschrieben hat."

5. § 11 Abs. 2 ZG erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Zollantrag ist innerhalb einer von der Zollstelle zu setzenden Frist zu stellen. Diese Frist darf höchstens 45 Tage betragen, wenn sich die Gestellung unmittelbar an eine Beförderung im Seeverkehr angeschlossen hat. Sonst darf die Frist höchstens 15 Tage betragen. Die Zollstelle kann diese Fristen auf Antrag verlängern, soweit außergewöhnliche Umstände das rechtfertigen; die Frist nach Satz 3 kann die Zollstelle auf Antrag auch verlängern, soweit das zur Ermittlung der Beschaffenheit des Zollguts erforderlich ist. Vorzeitig gestellte Zollanträge werden erst mit der Gestellung des Zollguts wirksam."

6. § 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. die Voraussetzungen für die beantragte Zollbehandlung nicht vorliegen."

7. § 28 erhält folgende Fassung:

   „§ 28

   Ursprungsland

   Die Vorschriften über den Ursprung der Waren, die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für bestimmte Waren unmittelbar gelten, sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch für alle anderen Waren anzuwenden, soweit nicht Ursprungsregelungen im Rahmen von Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Drittländern oder sonst abweichend von der Meistbegünstigung etwas anderes vorsehen."

8. Nach § 33 a wird folgender § 33 b eingefügt:

„§ 33 b

Bewertung von Waren nach Lagerung außerhalb des Zollgebiets

(1) Die Kosten der Lagerung und der Erhaltung von Waren während ihrer Lagerung in Freihäfen (§ 86) sind nicht in den Zollwert einzubeziehen, wenn sie von dem Käufer zu tragen sind, der den für die Bewertung maßgebenden Preis gezahlt hat oder zu zahlen hat. Das gleiche gilt für die Kosten der Lagerung und Erhaltung von Waren während ihrer Lagerung in Gebieten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, soweit in diesen Gebieten auf die betreffenden Waren einer der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) Anwendung findet.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Bewertung von Waren, für die ein Binnen-, Angleichungs- oder Differenz-Zollsatz vorgesehen oder der Zoll nach einem Besonderen Zollsatz aufgrund von Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Drittländern zu erheben ist."

9. In § 35 Abs. 2 wird der Klammerhinweis „(ohne anschließende Lagerung in einem Zollaufschublager)" gestrichen.

10. In § 37 werden gestrichen

    a) in Absatz 2 das Wort „zweiten",

    b) Absatz 3.

11. In § 39 erhält

    a) in Absatz 1 der Satz 1 folgende Fassung:

       „Der Zollbeteiligte hat Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 von der Gestellung befreit ist, nach der Aufnahme in seinen Betrieb sofort anzuschreiben.",

    b) in Absatz 3 der Satz 1 folgende Fassung:

       „Ist dem Zollbeteiligten eine Zollgutlagerung, Zollgutveredelung oder Zollgutverwendung bewilligt, so kann zugelassen werden, daß er das Zollgut unmittelbar nach der Aufnahme in den Betrieb in den besonderen Zollverkehr überführt."

12. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Versand

(1) Der Zollgutversand dient der Beförderung von Zollgut. Das Zollgut kann nach den Absätzen 2 und 4 im gemeinschaftlichen Versandverfahren [Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1] oder nach den Absätzen 5 bis 8 im innerstaatlichen Zollgutversand befördert werden.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichnete Verordnung nichts anderes vorsieht, werden die deutschen Rechtsvorschriften auf das gemeinschaftliche Versandverfahren angewendet. Der Hauptverpflichtete [Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren] ist Zollbeteiligter. Er haftet von der Einfuhr oder Überlassung an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht ordnungsgemäß gestellt wird.

(3) Wird Freigut im Geltungsbereich des Gesetzes zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt, so bleibt es Freigut. Im übrigen gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Vereinbarungen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren durch Rechtsverordnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Kraft zu setzen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Vereinbarungen zu erlassen.

(5) Im innerstaatlichen Zollgutversand kann Zollgut nur zu einer anderen Zollstelle im Zollgebiet befördert werden. Die Abfertigung zum innerstaatlichen Zollgutversand kann abgelehnt werden, wenn das Zollgut sofort zum freien Verkehr abgefertigt werden kann und ein entgegenstehendes wirtschaftliches Interesse des Zollbeteiligten nicht erkennbar ist oder wenn das Zollgut anschließend im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert werden soll.

(6) Das Zollgut wird dem Zollbeteiligten zur Beförderung mit der Verpflichtung überlassen, es innerhalb einer bestimmten Frist unverändert einer anderen Zollstelle zu gestellen.

(7) Der Zollbeteiligte haftet von der Überlassung des Zollguts an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht ordnungsgemäß gestellt wird. Der Zollbeteiligte hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(8) Die Zollstelle kann den Zollbeteiligten von der Verpflichtung, das Zollgut einer anderen deutschen Zollstelle zu gestellen, für den Fall befreien, daß es anders als über Binnengrenzen (Artikel 11 Buchstabe g der Verord-

nung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) ausgeführt und einer ausländischen Zollstelle vorgeführt wird."

13. Kapitel V erhält folgende Fassung:

„Kapitel V

Zollgutlagerung

§ 42

Arten der Zollgutlagerung

(1) Der Lagerung von Zollgut dienen

1. öffentliche Zollager unter Zollmitverschluß oder Zollverschluß (Zollniederlagen),
2. private Zollager
   a) ohne Zollmitverschluß (offene Zollager),
   b) unter Zollmitverschluß (Zollverschlußlager).

(2) Die Lager werden nur Personen bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(3) Die Dauer der Lagerung darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Erfordert es die Eigenart der Ware, so kann eine längere Lagerzeit zugelassen werden.

(4) Die Lager unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

§ 43

Öffentliche Zollager (Zollniederlagen)

(1) Zollniederlagen können an Orten mit starkem Zollverkehr bewilligt werden, wenn ein allgemeines Bedürfnis für die Lagerung besteht.

(2) Der Niederlagehalter hat die Zollniederlage zollsicher einzurichten und zu erhalten und sie nach den zollamtlichen Anordnungen zu führen.

(3) Der Einlagerer hat die zollamtlichen Anordnungen über die Lagerung zu befolgen. Kommt er diesen Anordnungen nicht nach, so kann er von der Benutzung der Zollniederlage ausgeschlossen werden.

(4) Zollgut, das sich nach seiner Beschaffenheit für eine Niederlage nicht eignet, ist von der Lagerung ausgeschlossen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können notfalls zolleigene Niederlagen eingerichtet werden.

§ 44

Private Zollager

(1) Private Zollager können als offene Zollager oder als Zollverschlußlager bewilligt werden, wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers dafür ein Bedürfnis besteht, dem ein Zahlungsaufschub (§ 37 Abs. 2) nicht in ausreichendem Maße gerecht wird. Zollverschlußlager werden nur bewilligt, wenn die Bewilligung eines offenen Lagers dem Bedürfnis des Antragstellers nicht gerecht wird und die Lagerung in einem Freihafen oder in einer Zollniederlage nicht angängig ist.

(2) Zollverschlußlager hat der Lagerinhaber zollsicher einzurichten und zu erhalten. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann bei offenen Zollagern Sicherheit bis zur Höhe des auf dem Zollgut ruhenden Zolls verlangt werden.

(3) Der Lagerinhaber hat die Anordnungen zu befolgen, die zur zollamtlichen Überwachung getroffen werden.

§ 45

Lagerung, Allgemeines

(1) Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr mit der Verpflichtung überlassen, es unverzüglich und unverändert in das Zollager zu bringen. Über Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts wird dem Zollbeteiligten ein Feststellungsbescheid erteilt, wenn er es schriftlich beantragt, ehe ihm das Zollgut überlassen worden ist; der Feststellungsbescheid für den Zollwert steht unter dem Vorbehalt einer Änderung nach Absatz 6 letzter Halbsatz.

(2) In einzelnen Fällen kann zugelassen werden, daß neben dem Zollgut auch Freigut gelagert wird, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird. § 55 Abs. 9 wird entsprechend angewendet.

(3) Das Zollgut darf der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden, die der Erhaltung der Ware oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte dient. Die Lagerbehandlung bedarf der Zulassung; dabei können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

(4) Soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, kann zugelassen werden, daß Zollgut längstens für eine von der Zollstelle zu bestimmende Frist vorübergehend aus dem Zollager entfernt wird; dabei können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Außerhalb des Lagers darf das Zollgut unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 wie im Lager behandelt werden.

(5) Aus offenen Zollagern darf Zollgut an Inhaber anderer offener Zollager abgegeben

oder in ein anderes offenes Zollager desselben Inhabers gebracht werden. Mit der Übergabe geht das Zollgut in den Zollverkehr des Inhabers des anderen Lagers über.

(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden; für Zollgut aus offenen Zollagern hat der Lagerinhaber nachzuweisen, daß die gestellten Waren die nämlichen wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten. Ein Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand ist nur zulässig, wenn die Zollstelle für die Zollbehandlung, die für das Zollgut nach dem Versand beantragt werden soll, nicht zuständig ist oder wenn das Zollgut ausgeführt werden soll und für die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr kein anderes Verfahren vorgesehen ist. Bei Abfertigung zum freien Verkehr — auch nach einem Zollgutversand — sind abweichend von § 35 Abs. 1 für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Waren der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung und für die Anwendung der Zollvorschriften der Zeitpunkt der Auslagerung maßgebend; während der Lagerung eingetretene Preisschwankungen sind jedoch zu berücksichtigen, wenn

1. die Waren länger als zwei Jahre im Zollager gelagert worden sind oder
2. für die Waren die zeitliche Toleranz nach Artikel 10 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 6) ausgesetzt worden ist.

(7) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren [Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren] nicht vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern ohne Gestellung ausgeführt oder durch Anschreibung in einen aktiven Veredelungsverkehr, einen Umwandlungsverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt wird. Die ordnungsmäßige Anschreibung steht der Abfertigung gleich.

(8) Mit Zollgut, das sich bei Ablauf der Lagerfrist noch in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern befindet, wird entsprechend § 20 verfahren.

§ 46

Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern

(1) Zollgut darf aus offenen Zollagern in den freien Verkehr entnommen werden. Für die Entnahme können solche Mindestmengen festgesetzt werden, daß die Buchführung übersichtlich bleibt.

(2) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, wenn es

1. nach der Abfertigung zur Zollgutlagerung (§ 9), nach der Anschreibung (§ 39 Abs. 3) oder der Übergabe im Falle des § 45 Abs. 5 nicht unverzüglich in das Zollager aufgenommen worden ist;
2. unzulässig verändert worden ist;
3. im Falle des § 45 Abs. 4 nicht fristgerecht in das Zollager zurückgebracht worden ist;
4. im Falle des § 45 Abs. 5 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich entweder in das andere Lager desselben Lagerinhabers gebracht oder dem Inhaber des anderen Lagers übergeben oder bei Ablehnung der Übernahme in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
5. in den Fällen des § 45 Abs. 6 und 7 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich gestellt, angeschrieben, ausgeführt oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
6. sich in anderen Fällen nicht mehr im Zollager befindet;
7. sich nach Ablauf der Lagerfrist noch im Zollager befindet.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 bis 6 gilt das Zollgut nicht als entnommen, soweit derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, daß es vorher untergegangen ist. Läßt sich im Falle der Nummer 6 nicht ermitteln, seit wann sich das Zollgut nicht mehr im Zollager befindet, so gilt es als in dem Zeitraum entnommen, während dessen dafür seit der Einlagerung oder letzten Bestandsfeststellung der höchste Zollsatz gegolten hat.

(3) Mit der Entnahme entsteht eine Zollschuld; § 45 Abs. 6 letzter Satz gilt entsprechend. Zollschuldner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut bei der Entnahme befindet. Er hat bis zum 15. Tage des auf die Entnahme folgenden Kalendermonats die in Betracht kommenden Waren unter Berechnung des Zolls anzumelden und den Zoll zu zahlen; Zahlungsaufschub ist nicht zulässig. Wird der Zoll abweichend von der Anmeldung festgesetzt, so wird er schriftlich oder mündlich angefordert; sonst gilt die Zollanmeldung als Festsetzung des Zolls.

(4) Ist Sicherheit nach § 44 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht in voller Höhe geleistet und erscheint die rechtzeitige Zahlung gefährdet, so kann die Zollstelle anordnen, daß der Zoll jeweils vor der Entnahme von Zollgut aus dem Lager gezahlt wird. Die Zollstelle kann das Lager stattdessen auch unter Zollmitverschluß nehmen; damit wird das Lager Zollverschluß-

lager. § 121 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt."

14. In Kapitel VI (Veredelung) erhalten die Abschnitte 1 und 2 folgende Fassung:

„Abschnitt 1

Arten der Veredelungsverkehre

§ 47

Arten der Veredelungsverkehre

(1) Der zollbegünstigten Veredelung dienen

1. der aktive Veredelungsverkehr für die Veredelung im Zollgebiet,
2. der passive Veredelungsverkehr für die Veredelung im Zollausland,
3. der Freihafen-Veredelungsverkehr für die Veredelung in den Freihäfen.

(2) Veredelungsverkehre werden Personen im Zollgebiet oder in den Zollfreigebieten bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Veredelungsverkehre können auch Personen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bewilligt werden, wenn sich die persönlichen und sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen mit gleicher Sicherheit wie im Zollgebiet feststellen lassen. Besteht die Veredelung nur in einer Ausbesserung, so kann der Veredelungsverkehr auch anderen Personen bewilligt werden.

Abschnitt 2

Aktiver Veredelungsverkehr

§ 48

Allgemeines

(1) Der aktive Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ausgeführt werden sollen und nicht zum Verbleib in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind.

(2) Der aktive Veredelungsverkehr kann bewilligt werden, soweit er dazu beiträgt, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der veredelten Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen der durch den Zoll geschützten Hersteller beeinträchtigt werden.

(3) Der aktive Veredelungsverkehr ist Zollgutveredelung oder Freigutveredelung. Bei der Zollgutveredelung wird die Nämlichkeit des Zollguts festgehalten. Alle durch die zugelassene Zollgutveredelung entstandenen Waren sind veredeltes Zollgut. Bei der Freigutveredelung wird an Stelle des Zollguts im Betrieb des Veredelers Freigut veredelt, das dem Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entspricht. Alle durch die zugelassene Freigutveredelung entstandenen Waren sind Ersatzgut.

(4) Für die Gestellung des veredelten Zollguts und des Ersatzguts werden Fristen gesetzt. Bei der Zollgutveredelung wird die Frist nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung und den Absatz des veredelten Zollguts erforderlich ist. Bei der Freigutveredelung wird die Frist nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung der freigegebenen Waren (§ 50 Abs. 1) erforderlich wäre. Die Frist wird bei der Freigutveredelung auf Antrag so gesetzt, daß sie nicht beginnt, solange die freigegebene Ware unverändert lagert, und daß ihr Ablauf gehemmt ist, sobald die Nämlichkeit des Ersatzguts oder eines Zwischenerzeugnisses auf Antrag gesichert wird.

(5) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren [Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren] nicht vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredeltes Zollgut oder Ersatzgut ohne Gestellung ausgeführt wird. In diesem Falle steht die Ausfuhr der Gestellung gleich.

(6) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredeltes Zollgut oder Ersatzgut durch Anschreibung in einen anschließenden aktiven Veredelungsverkehr desselben Veredelers übergeführt wird. Die ordnungsmäßige Anschreibung steht der Gestellung gleich; die ordungsgemäß angeschriebenen Waren gelten als anschließend zur Veredelung abgefertigt.

(7) Betriebe, in denen die Veredelungsarbeiten ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des nach § 48 a Abs. 1 und § 50 b Abs. 3 Satz 2 zu bemessenden Zolles verlangt werden.

§ 48 a

Bemessung der Zollschuld

(1) Entsteht eine Zollschuld (§ 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3), so ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Veredelung maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften.

(2) Entsteht bei unterschiedlich beschaffenem veredelten Zollgut die Zollschuld nur für einen Teil des veredelten Zollguts, so ist für die Bemessung der Zollschuld maßgebend

1. das Verhältnis der Menge der in diesen Teil übergegangenen unveredel-

ten Waren zur Gesamtmenge der in alle veredelten Waren übergegangenen unveredelten Waren oder, wenn die Zollstelle dieses Verhältnis nicht feststellen kann,

2. der anteilige Wert des Teiles am Gesamtwert aller veredelten Waren; dabei wird von den Wertverhältnissen ausgegangen, die im Zeitpunkt der Abrechnung bestehen oder bestanden hätten.

Für diese Mengen- und Wertaufteilung stehen Waren, die im Veredelungsverkehr unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder durch höhere Gewalt verändert worden sind und noch einen Handelswert haben, den veredelten Waren gleich.

(3) Entsteht eine Zollschuld bei der Freigutveredelung, weil nur ein Teil des unterschiedlich beschaffenen Ersatzguts gestellt worden ist, so gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Soweit Waren von Beschaffenheit des veredelten Zollguts oder Ersatzguts im Zeitpunkt der Abrechnung in einer vom Rat der Europäischen Gemeinschaften zu diesem Zweck beschlossenen und im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind, bemißt sich der Zoll für das veredelte Zollgut oder Ersatzgut nach seiner Menge und Beschaffenheit sowie nach seinem Wert und den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Abrechnung. Auf Antrag wird Absatz 1 angewendet. Sind die in der Liste aufgeführten Waren zollfrei, so bleibt der Wert des veredelten Zollguts oder Ersatzguts bei der Wertaufteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt.

(5) Gilt tariflich für das Zollgut bei Zollgutverwendung (§ 55) ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit, so gilt dies auch, wenn der Veredeler nachweist, daß die zur Veredelung abgefertigten Waren bei der Veredelung so bearbeitet oder verarbeitet worden sind, wie es für die Zollgutverwendung vorgesehen ist.

(6) Für Zollgut, das unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder durch höhere Gewalt verändert worden ist und keinen Handelswert mehr hat, wird kein Zoll erhoben.

(7) Besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß der Zoll für Waren,

1. die im Zollgebiet veredelt worden sind und nach einer Zollgutlagerung oder einem Zollgutversand oder nach Ausfuhr in einen Freihafen zum freien Verkehr abgefertigt werden, nach Absatz 1 bemessen wird, wenn die dafür maßgebenden Merkmale und Umstände auf Antrag des Zollbeteiligten bei der Abfertigung zur Zollgutlagerung oder zum Zollgutversand oder bei der Ausfuhr in einen Freihafen festgehalten worden sind,

2. die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften veredelt worden sind und nach einem Zollgutversand zum freien Verkehr abgefertigt werden, nach Absatz 1 bemessen wird, wenn dieser Zoll oder die für seine Bemessung maßgebenden Merkmale und Umstände in dem Zollpapier angegeben sind, mit dem die Waren eingeführt worden sind.

(8) Entsteht für Waren, die im Zollgebiet veredelt und danach gestellt worden sind, eine Zollschuld, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der nach Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3 zu erheben wäre. Werden Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften veredelt worden sind, nach einem Zollgutversand, nach einer Zollgutlagerung oder nach einer Einfuhr aus einem Freihafen zum freien Verkehr abgefertigt oder entsteht für diese Waren eine Zollschuld nach § 57 oder § 58, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der in dem Zollpapier, mit dem die Waren eingeführt worden sind, angegeben ist oder der sich aus den darin angegebenen Merkmalen und Umständen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3 ergeben würde.

§ 48 b

Abrechnung, Abrechnungsschlüssel

(1) Zur Feststellung, ob und in welcher Höhe eine Zollschuld entstanden ist, wird der Veredelungsverkehr spätestens bei Ablauf der nach § 48 Abs. 4 gesetzten Fristen abgerechnet. Der berechnete Zoll wird von dem Veredeler als Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Die Zollschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Zollbescheides fällig. Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(2) Zur Vereinfachung des einzelnen Veredelungsverkehrs können durch Feststellungsbescheid Abrechnungsschlüssel festgestellt werden, aus denen sich für die Abrechnung ergibt, wieviel Hundertteile des unveredelten Zollguts auf das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut anzurechnen sind. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung gleichartiger Veredelungsverkehre, bei denen die Veredelungsarbeiten nach übereinstimmenden Verfahren durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung pauschale Abrechnungsschlüssel festsetzen. Er hat dabei Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

§ 49

Zollgutveredelung

(1) Bei der Zollgutveredelung wird das abgefertigte Zollgut dem Veredeler im Zollverkehr überlassen.

(2) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredelers auszuführen. Wenn es die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet, wird auf Antrag zugelassen, daß alle oder bestimmte Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden.

(3) Ergibt sich nach der Abfertigung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß Zollgut unveredelt oder als Zwischenerzeugnis gestellt oder daß Zollgut im Veredelungsverkehr unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört wird. Das Zwischenerzeugnis gilt für die Anwendung von § 48 a Absätze 2, 4, 7 und 8 als veredeltes Zollgut.

(4) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit es

1. anders als zugelassen behandelt oder
2. nicht fristgerecht gestellt und sein Untergang vom Veredeler nicht nachgewiesen wird.

(5) Mit der Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr entsteht eine Zollschuld.

§ 50

Freigutveredelung

(1) Bei der Abfertigung zur Freigutveredelung wird das Zollgut vom Zoll freigestellt und dem Veredeler freigegeben.

(2) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredelers auszuführen. Auf Antrag wird zugelassen, daß bestimmte Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht gefährdet wird und die wesentlichen Veredelungsarbeiten im Betrieb des Veredelers ausgeführt werden.

(3) Wird Ersatzgut nicht fristgerecht gestellt, so entsteht eine Zollschuld.

(4) Ergibt sich nach der Abfertigung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß statt des Ersatzguts Waren unverändert gestellt werden, die nach Absatz 1 freigegeben worden sind.

(5) Sind Abrechnungsschlüssel nicht festgestellt oder festgesetzt worden, so wird bei der Abrechnung für das anteilige Verhältnis von unterschiedlich beschaffenem Ersatzgut sowie für Fehlmengen der Durchschnitt zugrunde gelegt, der sich bei gleichartigen Arbeiten in dem Betrieb ergibt.

§ 50 a

Zwischenschaltung einer passiven Veredelung

(1) Auf Antrag wird zugelassen, daß Zollgut, das aus einem aktiven Veredelungsverkehr stammt, abweichend von § 52 Abs. 1 in einem passiven Veredelungsverkehr weiter veredelt wird, wenn die Waren danach erneut zu einem aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen und die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet ist. Entsteht in dem zweiten aktiven Veredelungsverkehr eine Zollschuld (§ 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3), so erhöht sich der Zoll für die nach passiver Veredelung wieder eingeführten Waren (§ 52 Abs. 4) um den Betrag, der als Zoll in dem ersten aktiven Veredelungsverkehr nach § 48 a Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 oder § 50 Abs. 3 zu erheben gewesen wäre.

(2) Werden die Waren nach Wiedereinfuhr nicht zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt, so wird keine Zollermäßigung nach § 52 gewährt. Weist der Zollbeteiligte nach, daß nach der Abfertigung zur Ausfuhr im passiven Veredelungsverkehr das wirtschaftliche Bedürfnis für den Übergang der Waren in einen aktiven Veredelungsverkehr weggefallen ist, so kann zugelassen werden, daß der Zoll bei Abfertigung der Waren zum freien Verkehr nach Absatz 1 Satz 2 bemessen wird.

§ 50 b

Sonderfall der Verwendung

(1) Als aktiver Veredelungsverkehr gilt auch die ein- oder mehrmalige Verwendung von Waren bei der Veredelung auszuführender anderer Waren (Ausfuhrwaren), sofern sie mit diesen vorübergehend verbunden, vermischt oder vermengt und dabei verbraucht oder im Wert gemindert werden; das gilt nicht für Energiequellen, Schmiermittel, Geräte und Werkzeuge. Für die Gestellung der Ausfuhrwaren werden Fristen gesetzt; die Fristen werden nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung und den Absatz der Ausfuhrwaren erforderlich ist. Handelt es sich bei den Ausfuhrwaren um veredeltes Zollgut oder um Ersatzgut, so gelten die für dessen Gestellung gesetzten Fristen. Die Waren sind als zweckgerecht verwendet nur anzusehen, soweit die Ausfuhrwaren fristgerecht gestellt worden sind.

(2) Sind Waren durch die zweckgerechte Verwendung verbraucht worden oder haben sie keinen Handelswert mehr, so gelten sie als gestellt und ausgeführt; für Waren, die durch die zweckgerechte Verwendung im Wert gemindert worden sind, entsteht eine Zollschuld. Für die Bemessung dieser Zollschuld sind Menge, Beschaffenheit und Handelswert der Waren sowie die Zollvorschriften im Zeitpunkt der Beendigung der Verwendung maßgebend.

(3) Bei nicht zweckgerechter Verwendung entsteht eine Zollschuld. Für die Bemessung dieser Zollschuld gilt § 48 a Abs. 1 sinngemäß. Sind die Waren vorher zweckgerecht verwendet worden, so bemißt sich die Zollschuld der im Wert geminderten Waren nach ihrer Menge, ihrer Beschaffenheit und ihrem Handelswert sowie den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Beendigung der zweckgerechten Verwendung.

(4) Zweckgerecht verwendete Waren dürfen zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden.

§ 51

Vorgriff

Wenn ein aktiver Veredelungsverkehr bewilligt ist, kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis zugelassen werden, daß Ersatzgut im Vorgriff gestellt und Zollgut innerhalb einer festzusetzenden Frist als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt wird. Das Nachholgut muß nach Menge und Beschaffenheit dem unveredelten Freigut entsprechen, das veredelt und als Ersatzgut gestellt worden ist. Das Nachholgut ist zollfrei, soweit bei tatsächlicher Durchführung des bewilligten Veredelungsverkehrs eine Zollschuld nicht entstehen würde."

15. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Freihafen-Veredelungsverkehr kann dem Inhaber eines Freihafenbetriebes nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bewilligt werden, wenn der Freihafen dadurch seinem Zweck nicht entfremdet wird."

16. In § 54 Abs. 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.

17. In § 61 werden

a) in Absatz 1 der Satz 3 gestrichen,

b) in Absatz 2 Satz 2 die Worte „für den Außenhandel geschaffene" durch das Wort „vorhandene" ersetzt.

18. Dem § 62 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Entsteht für Waren, die im Freihafen außerhalb eines Freihafen-Veredelungsverkehrs bearbeitet oder verarbeitet worden sind, nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschuld, so ist abweichend von § 35 Abs. 1 mindestens der Zoll zu erheben, der nach § 48 a zu erheben wäre, wenn die unveredelten Waren im Zollgebiet zu einem aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt worden wären."

19. In § 63 wird Absatz 4 gestrichen.

20. In § 67 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Grenzwegen und auf" gestrichen,

b) in Absatz 2

aa) die Worte „und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern" gestrichen,

bb) folgender Satz angefügt:

„In diesen Gewässern und Watten dürfen Waren nur ausgesetzt werden, wenn es für die Fischerei, die Austernfischerei, das Setzen von Seezeichen oder ähnliche Zwecke erforderlich ist.",

c) Absätze 3 und 4 gestrichen,

d) Absatz 5 Absatz 3.

21. In § 77

a) wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Bundesminister der Finanzen kann den Zolltarif durch Rechtsverordnung insoweit ändern, als

1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltender Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Änderungen oder Ergänzungen des Gemeinsamen Zolltarifs verpflichtet oder ermächtigt ist, Durchführungsvorschriften, insbesondere über die Zulassung zu einer Tarifstelle, zu erlassen,

2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Eröffnung von Gemeinschafts-Zollkontingenten Zollkontingente zu eröffnen hat.",

b) werden die bisherigen Absätze 8 bis 10 Absätze 9 bis 11.

22. Die Überschrift des Siebenten Teils erhält folgende Fassung: „Zollordnungswidrigkeiten; Zollvergehen und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr".

23. Im Siebenten Teil wird vor § 80 folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 408 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine Ware nicht auf einer Zollstraße einführt oder ausführt, an einem Platz anlegt oder ablegt, der kein Zollandungsplatz ist, oder auf einem Platz landet oder von einem Platz abfliegt, der kein Zollflugplatz ist,

2. entgegen § 4 eine Ware außerhalb der Öffnungszeiten einführt oder ausführt,
3. als Gestellungspflichtiger einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, 3 oder 4 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 nicht beim Zollansageposten hält oder nicht dessen Weisungen einholt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert dem Zollbeteiligten übergibt oder nicht der zuständigen Zollstelle gestellt,
6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert in seinen Betrieb aufnimmt oder nicht der zuständigen Zollstelle gestellt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 Zollgut nicht unverändert erhält,
8. entgegen § 39 Zollgut, das von der Gestellung befreit ist, nicht sofort, unvollständig oder unrichtig anschreibt,
9. entgegen § 41 Abs. 6 Zollgut nicht rechtzeitig oder nicht unverändert gestellt,
10. entgegen § 46 Abs. 3 aus einem Zolllager entnommenes Zollgut nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 408 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 59 Abs. 2 eine nicht zugelassene oder nicht vorgesehene gewerbliche Tätigkeit in einem Freihafen ausübt,
2. entgegen § 60 Abs. 2 in einem Freihafen Handel mit Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt,
3. entgegen § 61 Abs. 1 eine in einem Freihafen gelagerte Ware einer nicht zugelassenen Lagerbehandlung unterzieht,
4. entgegen § 61 Abs. 3 eine Ware in einem Freihafen in nicht zulässiger Weise umwandelt,
5. entgegen § 62 Abs. 2 eine Ware in einem Freihafen bearbeitet oder verarbeitet, ohne daß dies besonders zugelassen ist,
6. entgegen § 63 eine Ware in einem Freihafen verbraucht oder gebraucht,
7. entgegen § 64 Abs. 1 in einem Freihafen ohne besondere Erlaubnis des Hauptzollamts wohnt,
8. entgegen § 65 Abs. 1 in einem Freihafen einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in seiner Bauart ändert oder anders verwendet,
9. in einem Freihafen ein Grundstück, eine Wasserfläche oder einen Raum
   a) entgegen § 65 Abs. 2 nicht entsprechend dem Zweck der Freihäfen oder den geltenden Beschränkungen benutzt oder
   b) entgegen § 65 Abs. 3 ohne schriftlichen Vertrag mit dem dort vorgeschriebenen Inhalt oder ohne Zustimmung des Hauptzollamts einem anderen überläßt,
10. entgegen § 66 Abs. 1 nicht so Buch führt, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist,
11. entgegen § 67 Abs. 2 Satz 1 als Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten nicht hält oder ihnen nicht ermöglicht, an Bord oder von Bord zu gelangen, Beförderungsurkunden einzusehen oder Schiff oder Ladung zu prüfen,
12. entgegen § 67 Abs. 2 Satz 2 in einem Gewässer, das Zollfreigebiet ist, eine Ware aussetzt,
13. entgegen § 69 Abs. 1 einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder ändert,
14. entgegen § 71 Abs. 2 Satz 1 auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht stehen bleibt oder sich nicht über seine Person ausweist,
15. entgegen § 71 Abs. 2 Satz 2 als Führer eines Beförderungsmittels auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht hält oder es ihm nicht ermöglicht, von Bord oder an Bord zu gelangen,
16. entgegen § 72 Abs. 1 Handel mit unverzolltem Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt."

24. In § 86 wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Auf Zollschulden, die zwischen dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes und dem 31. Dezember 1970 entstehen, wird § 37 des Zollgesetzes mit der Maßgabe angewendet, daß die Schulden bis zum letzten Tage des auf die Entstehung folgenden Monats aufgeschoben werden. Auf Zollschulden, die zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes und dem

31. Dezember 1970 nach § 46 Abs. 3 Satz 1 des Zollgesetzes entstehen, ist § 46 Abs. 3 Satz 3 des Zollgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Zoll am letzten Tage des auf die Entnahme folgenden Monats zu zahlen ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden

1. öffentliche Zollgutlager (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 des Zollgesetzes in der bisherigen Fassung) öffentliche Zollager (Zollniederlagen);
2. private Zollgutlager und Zollaufschublager (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 45 und 46 des Zollgesetzes in der bisherigen Fassung) private Zollager; stehen sie unter Zollmitverschluß oder Zollverschluß, so werden sie Zollverschlußlager, sonst offene Zollager.

Die Lagerbewilligung gilt als widerruflich erteilt; § 82 Abs. 1 Satz 2 des Zollgesetzes bleibt unberührt.

(3) Waren, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Zollaufschublager befinden, werden Zollgut und so behandelt, als wären sie im Zeitpunkt ihrer Abfertigung zum freien Verkehr oder der Anschreibung nach § 39 Abs. 1 des Zollgesetzes zur Zollgutlagerung (§§ 42 bis 46 des Zollgesetzes) abgefertigt worden. Die aufgeschobene Zollschuld fällt weg.

(4) Hat der Inhaber eines Zollaufschublagers vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für zum freien Verkehr abgefertigte Waren angezeigt, daß er sie in sein Lager bringen will und nimmt er sie erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in das Lager auf, so werden die Waren Zollgut und so behandelt, als wären sie im Zeitpunkt ihrer Abfertigung zum freien Verkehr zur Zollgutlagerung (§§ 42 bis 46 des Zollgesetzes) abgefertigt worden. Die Zollschuld fällt weg.

(5) Sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Waren aus einem Zollaufschublager vorübergehend entfernt (§ 46 Abs. 5 des Zollgesetzes, auch in Verbindung mit § 100 Abs. 4 oder § 101 Abs. 4 der Allgemeinen Zollordnung, jeweils in der bisherigen Fassung), so werden sie Zollgut und so behandelt, als wären sie im Zeitpunkt ihrer Abfertigung zum freien Verkehr oder der Anschreibung nach § 39 Abs. 1 des Zollgesetzes zur Zollgutlagerung (§§ 42 bis 46 des Zollgesetzes) abgefertigt und als wären sie nach § 45 Abs. 4, 6 oder 7 des Zollgesetzes aus dem Lager entfernt worden. Die aufgeschobene Zollschuld fällt weg.

(6) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zollschuld nach § 46 Abs. 6 des Zollgesetzes in der bisherigen Fassung auf den Inhaber eines anderen Zollaufschublagers übergegangen und befinden sich die Waren bei Inkrafttreten des Gesetzes in keinem der beiden Lager, so werden sie Zollgut und treten in den Zollverkehr des Inhabers des anderen Lagers. Das Zollgut wird so behandelt, als wäre es im Zeitpunkt seiner Abfertigung zum freien Verkehr oder der Anschreibung nach § 39 Abs. 1 des Zollgesetzes zur Zollgutlagerung (§§ 42 bis 46 des Zollgesetzes) abgefertigt worden; die aufgeschobene Zollschuld fällt weg. Der genannte Lagerinhaber hat das Zollgut unverzüglich in sein Lager zu bringen; anderenfalls gilt es als von ihm aus einem offenen Zollager in den freien Verkehr entnommen.

(7) Für den Zoll, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 46 Abs. 7 des Zollgesetzes in der bisherigen Fassung zu zahlen ist, gilt § 46 Abs. 8 Sätze 1 und 2 des Zollgesetzes in der bisherigen Fassung fort.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zum Wirksamwerden der nach Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 S. 1) durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften aufzustellenden Liste durch Rechtsverordnung die Veredelungserzeugnisse zu bestimmen, die nach § 48 a Abs. 4 des Zollgesetzes behandelt werden können, um eine wirtschaftlich sinnvolle Behandlung von Nebenerzeugnissen und Abfällen sicherzustellen.

(9) Werden Waren veredelt, für die ein Binnenzollsatz vorgesehen ist, so können die veredelten Waren abweichend von § 48 Abs. 1 des Zollgesetzes auch zum Verbleib in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden. Das gleiche gilt, soweit für die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Veredelung eingeführten Waren ein Angleichungs-Zollsatz oder ein Differenz-Zollsatz vorgesehen ist.

Artikel 3

Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes und Übergangsregelung

(1) Das Abschöpfungserhebungsgesetz vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird
   a) in Absatz 4
      aa) in Satz 1 das Wort „Abschöpfungsaufschublager" durch „Abschöpfungslager" ersetzt,
      bb) der letzte Satz gestrichen,
   b) Absatz 5 wie folgt gefaßt:
      „(5) Im Falle des § 48 a Abs. 4 des Zollgesetzes gilt der für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebende Zeitpunkt auch für den Abschöpfungssatz."
2. § 5 wird gestrichen.

(2) Artikel 2 Abs. 1 wird abweichend von § 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes nur angewendet, soweit die Abschöpfung neben einem Zoll zu zahlen ist.

Artikel 4

Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und Übergangsregelung

(1) § 5 des Kaffeesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Für die Kaffeesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes wird jedoch die Zahlung der Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 - A - I des Zolltarifs auf Antrag des Steuerschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats aufgeschoben. Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 3 des Zollgesetzes hat der Steuerschuldner die Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 - A - I des Zolltarifs bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu zahlen.

(2) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend."

(2) § 5 des Teesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 4) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Für die Teesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes wird jedoch die Zahlung der Steuer für Tee der Nr. 09.02 - B des Zolltarifs auf Antrag des Steuerschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats aufgeschoben. Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 3 des Zollgesetzes hat der Steuerschuldner die Steuer für Tee der Nr. 09.02 - B des Zolltarifs bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu zahlen.

(2) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend."

(3) Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 151 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes" gestrichen.

2. In § 152 Abs. 2 werden die Worte „in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes" gestrichen.

3. In § 154 wird

   a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

   „Für den Zahlungsaufschub des regelmäßigen Monopolausgleichs in Höhe der Branntweinsteuer gilt die Frist des § 91 a",

   b) in Absatz 3 Satz 1 die Bezeichnung „§ 25 Abs. 2" ersetzt durch „§ 25 Abs. 1".

(4) Artikel 2 Abs. 2 bis 7 gelten für Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, sinngemäß. Für die Mineralölsteuer und den Monopolausgleich, soweit er nicht nach § 154 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol aufgeschoben wird, gilt auch Artikel 2 Abs. 1 sinngemäß.

Artikel 5

Ausschluß der Befreiung von den Verbrauchsteuern für Waren bei der Ausfuhr im Reiseverkehr

(1) Die Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze und des Gesetzes über das Branntweinmonopol über Vergünstigungen bei der Ausfuhr (Steuerbefreiung, Steuererlaß, Steuererstattung, Steuervergütung, Preisvergünstigungen nach dem Branntweinmonopolrecht) gelten nicht für Waren, die an Reisende für deren persönliche Zwecke abgegeben werden, es sei denn, sie reisen nachweislich in ein nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörendes Gebiet (Artikel 227 Abs. 1 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft).

(2) Befinden sich die Waren in einem Zollverkehr oder in einer Verkaufsstelle für unversteuerte Waren (Tax-free-shop), so ist die Abgabe an Reisende nur zulässig, wenn diese nachweislich in ein nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörendes Gebiet (Artikel 227 Abs. 1 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) reisen.

Artikel 6

Ausschluß der Umsatzsteuerbefreiung bei der Ausfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erleichterung des Reiseverkehrs in dem zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Gebiet (Artikel 227 Abs. 1 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) nach Maßgabe von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) bei der Ausfuhr von Gegenständen ausschließen, wenn die Ausfuhr durch einen Reisenden mit Wohnort in einem anderen Staat erfolgt, der zum Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehört, die Gegenstände nicht zur Verwendung in einem Unternehmen bestimmt sind und bei der Einfuhr in den anderen Staat keine Umsatzsteuer erhoben wird.

Artikel 7

Neufassung des Zollgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Zollgesetzes und des Abschöpfungserhebungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der Fassung, die sich aus den dazu ergangenen Änderungsgesetzen und -verordnungen ergibt, mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. § 41 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12, Artikel 1 Nr. 21, Artikel 2 Abs. 8, Artikel 5 und Artikel 6 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes,
2. § 41 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 am 1. Januar 1970.